

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lucas Schaal (CDU)

vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2026)

zum Thema:

Förderung von Flussbad e.V. und Bewertung der Wasserqualität der Spree

und **Antwort** vom 12. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Lucas Schaal (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26759

vom 30. Juli 2026

über Förderung von Flussbad e.V. und Bewertung der Wasserqualität der Spree

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Mitte um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Welche Finanzmittel des Bundes, des Landes Berlin oder der Bezirke wurden im Zeitraum von 2012 bis zum heutigen Tag nach Kenntnis des Senats an Flussbad e.V. ausgezahlt? Bitte nach Jahren, Quelle und Höhe darstellen.

a. Wann wurden letztmalig Mittel des Landes Berlin ausgezahlt?

b. Wann wurden letztmalig Mittel des Bezirksamts Mitte ausgezahlt?

Antwort zu 1:

Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht über die gezahlten Fördermittel dar:

Haushaltsjahr	gezahlte Fördermittel	davon Bund	davon Land	davon Bezirk
2012 - 2014	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2015	1.100.000,00 €	714.230,14 €	385.769,86 €	0,00 €

2016	973.000,00 €	631.769,02 €	341.230,98 €	0,00 €
2017	1.147.500,00 €	745.071,89 €	402.428,11 €	0,00 €
2018	786.877,23 €	510.919,48 €	275.957,75 €	0,00 €
2019	522.135,16 €	0,00 €	522.135,16 €	0,00 €
2020	725.000,00 €	173.706,18 €	551.293,82 €	0,00 €
2021	622.980,00 €	152.822,92 €	470.157,08 €	0,00 €
2022	567.450,58 €	153.998,22 €	413.452,36 €	0,00 €
2023	669.149,60 €	185.380,33 €	483.769,27 €	0,00 €
2024	476.342,38 €	64.791,13 €	411.551,25 €	0,00 €
2025	90.914,24 €	21.670,82 €	69.243,42 €	0,00 €
2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	7.681.349,19 €	3.354.360,13 €	4.326.989,06 €	0,00 €

a. Die letzte Auszahlung erfolgte im IV. Quartal 2025.

b. Der Verein hat keine Mittel aus dem Bezirksamt Mitte erhalten.

Frage 2:

Welche Finanzmittel des Bundes, des Landes Berlin oder der Bezirke wurden darüber hinaus nach Kenntnis des Senats bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt?

Antwort zu 2:

Nach Kenntnis des Senats wurden keine weiteren Fördermittel bewilligt.

Frage 3:

Welche Finanzmittel des Bundes, des Landes Berlin oder der Bezirke wurden nach Kenntnis des Senats dem Verein Flussbad e.V. darüber hinaus in Aussicht gestellt?

Antwort 3:

Nach Kenntnis des Senats wurden keine weiteren Fördermittel in Aussicht gestellt.

Frage 4:

Welche öffentlichen Mittel hat Flussbad e.V. nach Kenntnis des Senats im Zeitraum von 2012 bis zum heutigen Tage für die Öffentlichkeitsarbeit erhalten? Bitte nach Jahren, Quelle und Höhe darstellen.

Antwort zu 4:

Im Rahmen der unter Antwort 1 genannten Förderungen wurden diverse Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit gefördert, allerdings ist eine Aufstellung nach Jahren, Quelle und Höhe nicht möglich.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die öffentlichkeitswirksamen Aufrufe und die Aktionen wie „20.06.26 Baden bis zum Abwählen – Längster Badetag des Jahres“ von Flussbad e.V.?

Antwort zu 5:

Der Spreekanal ist derzeit kein ausgewiesenes Badegewässer. Für Demonstrationen bestehen keine gesetzlichen oder behördlich erlassenen Vorgaben bezüglich der Wasserqualität.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse über die Realisierbarkeit des Projekts, die Wasserqualität vor Ort, mögliche Bau- und Betriebskosten sind durch Flussbad e.V. im gesamten Förderzeitraum für die Öffentlichkeit und staatliche Institutionen gewonnen worden?

Antwort zu 6:

Die ermittelten Ergebnisse des Vereins aus dem Projekt „Wasserqualität im Spreekanal: vom 01.09.2022 bis 31.12.2024 Zusammenführende Untersuchungen“ sind auf der Website von Flussbad Berlin e.V. öffentlich einsehbar. Zwischenergebnisse aus dem Projekt zum Thema Wasserqualität als Voraussetzung für die Badenutzung im Spreekanal inklusive Frühwarnsystem wurden der Öffentlichkeit im Oktober 2023 vorgestellt. Das Frühwarnsystem wurde in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Wasser Berlin weiterentwickelt und ein Online-Dashboard erstellt. Für die Badesaison 2023 und 2024 wurden Laboruntersuchungen für chemische und mikrobiologische Parameter und im Hinblick auf die Validierung des Frühwarnsystems beauftragt.

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung im Städtebaufördergebiet „Umfeld Spreekanal“ wurde durch den Gebietsbeauftragten Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG in Kooperation mit CL GmbH ein „Leitfaden zur Umsetzung einer Pilotbadestelle im Spreekanal“ erarbeitet, der alle wesentlichen Herausforderungen und notwendigen Schritte zur Realisierung einer möglichen Pilotbadestelle am Spreekanal zusammenträgt und zeitlich sowie rechtlich einordnet. Mögliche Standorte sowie verschiedene Formen des Wasserzuganges wurden dabei betrachtet.

Frage 7:

Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der Erkenntnisse die Realisierbarkeit eines Flussbades an der in Rede stehenden Stelle der Spree?

Frage 8:

Wie bewertet der Senat die Wasserqualität an der in Rede stehenden Stelle der Spree? Welche Rolle spielt dabei die Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zur mikrobiologischen Grundbelastung vom 10.12.2025?

Frage 9:

Wird der Senat daher am Badeverbot festhalten?

Antwort zu 7, 8 und 9:

Die Randbedingungen im Spreekanal sind für die Einrichtung einer Badestelle in baulicher, wasserwirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht sehr herausfordernd.

So besteht ein Badeverbot einhundert Meter ober- und unterhalb von Brücken (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Badegewässerverordnung). Dieses dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch im und am Gewässer befindliche Einbauten. Differenzierungsmöglichkeiten oder Ermessensspielräume bestehen nicht. Dieses Badeverbot hat vorliegend seine Grundlage im Bundesrecht (§ 8.10 Nr. 1 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) – es liegt daher nicht im Ermessen des Landes Berlin, hier abweichende Regelungen zu treffen.

Eine weitere Herausforderung besteht in der Sicherstellung der mikrobiologisch-hygienischen Anforderungen gemäß der Berliner Badegewässerverordnung und der ihr zugrundeliegenden EU-Badegewässerrichtlinie samt den besonderen Anforderungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. So kommt das Lageso in seiner Stellungnahme vom 10.12.2025 zu dem Schluss, dass die Situation des Spreekanals für eine Einrichtung einer Badestelle nicht geeignet ist. Mischwasserentlastung in den Kanal und in die Spree oberhalb sind nach wie vor als kurzzeitige Verschmutzungsquellen präsent und können auch kurz- bis mittelfristig nicht oder nur mit sehr hohen Investitionen abgestellt oder signifikant gemindert werden.

Die Richtlinie und die Badegewässerverordnung sind in der Regel für natürliche Gewässer ausgelegt, die eine hohe Selbstreinigungskraft besitzen und in denen sich die Einleitstellen in größerer räumlicher Entfernung mit längeren Fließzeiten bis zur Badestelle befinden. Indikatororganismen, die auf eine mikrobiologische Verunreinigung eines natürlichen Gewässers hinweisen, sind für ein künstliches Gewässer wie den Spreekanal nur bedingt geeignet und nicht erprobt.

Derzeit ist der Spreekanal Bestandteil der Bundeswasserstraße und liegt in der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Bundes. Gleiches gilt für die stillgelegte Schleuse, die Wehranlage und einen Großteil der Uferbefestigungen. Sollten die Verkehrssicherung, der Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen vom Bund auf das Land Berlin (z. B. durch eine Entwidmung der Bundeswasserstraße) übertragen werden, entstünden dem Land Berlin erhebliche zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Aufgrund dieser Einschätzung sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Badeverbots und die Realisierbarkeit eines Flussbades an der in Rede stehenden Stelle derzeit nicht gegeben.

Frage 10:

Welche landes-, bundes- oder europarechtlichen Vorschriften und Gesetze stehen der Realisierung des Projektes und dem Baden in der Spree entgegen?

Antwort zu 10:

Landesrechtlich steht das Badeverbot des § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 7. Juli 2008 (GVBl. 2008, 182) entgegen. Bundesrechtlich gilt das Bade- und Schwimmverbot des § 8.10 Nummer 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I

S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 242) geändert worden ist.

Frage 11:

Wie wird der sogenannte „Flussbad-Garten“ in der Friedrichsgracht an der ESMT, European School of Management and Technology Berlin finanziert?

- a. Wer ist Eigentümer der Fläche, auf der sich der „Flussbad-Garten“ befindet? Wie ist diese Fläche gewidmet?
- b. In welchem Rahmen ist die Überlassung der Fläche an Flussbad e.V. gestaltet? Wird eine Nutzungs- oder Überlassungsgebühr erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe?
- c. Ist eine kommerzielle Nutzung der Fläche gestattet? Wie bewertet der Senat, dass Flussbad e.V. auf dieser Fläche Speisen und Getränke zum Verkauf und Verzehr anbietet?
- d. Liegen für Flussbad e.V. und den „Flussbad-Garten“ die notwendigen gaststättenrechtlichen Genehmigungen vor? Besteht eine Genehmigung zum Ausschank von Getränken? Wird eine dafür ausreichende Anzahl an Toiletten vorgehalten?
- e. Wann wurde zuletzt eine lebensmittelrechtliche Kontrolle durch das zuständige Gesundheitsamt durchgeführt? Zu welchem Ergebnis kam diese?

Antwort zu 11:

Der „FlussBadGarten“ wurde im Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.12.2025 aus dem Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren finanziert. Der weitere Betrieb und dessen Finanzierung obliegen allein Flussbad Berlin e.V. Dem Senat liegen hierzu keine weiteren Informationen vor.

- a. Die Grundstücksfläche des „FlussBadGarten“ liegt größtenteils auf dem Flurstück 317. Es gehört zur Fläche des ehemaligen Staatsratsgebäudes und liegt im Eigentum des Landes Berlin. Die ESMT Berlin ist Nutzerin und Erbbauberechtigte dieser Fläche. Das benachbarte Flurstück 362 ist als Grünanlage im Bestand des Straßen- und Grünflächenamtes Mitte von Berlin. Ein Teil dieser Fläche im Bereich des Holzweges wird teilweise mitgenutzt.

Im Zuge der Planungen zum B-Plan I-205 „Campus ESMT Berlin“ ist vorgesehen, diesen Ufer-Abschnitt perspektivisch als öffentliche Grünfläche in das Fachvermögen des Bezirksamts Mitte von Berlin zu überführen, um an dieser Stelle langfristig einen öffentlichen Begegnungs- und Erholungsraum zu schaffen.

- b. Während der Förderung des „FlussBadGarten“ erfolgte die Überlassung der Grundstücksfläche mittels Nutzungsvertrages zwischen der ESMT Berlin und Flussbad Berlin e.V. Hierfür wurde eine jährliche Nutzungsgebühr erhoben. Diese Kosten hat der Verein aus der Zuwendung finanziert. Die geförderten Pachtzahlungen belaufen sich wie folgt:

2021:	keine Pachtkosten
2022:	14.500,00 EUR
2023:	13.300,00 EUR
2024:	11.112,00 EUR
2025:	11.112,00 EUR

Die Förderung der Pachtkosten endete mit dem Ablauf des Förderzeitraums zum 31.12.2025. Ob und inwieweit darüber hinaus eine Nutzungsgebühr für das Projekt durch die ESMT Berlin

erhoben wird, ist dem Senat nicht bekannt. Es bedurfte hierzu erneuter, gesonderter Verhandlungen durch Flussbad Berlin e.V.

Das Straßen- und Grünflächenamt erhebt keine Nutzungsgebühren für seinen Flächenanteil.

- c. Der Verein Flussbad e. V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein. Er hat nicht den Zweck, kommerzielle Gewinne zu erzielen, der Verkauf von Speisen und Getränke soll lediglich anfallende Unkosten decken.

Die Bereitstellung eines gastronomischen Angebots im Rahmen des Projekts „FlussBadGarten“ war Teil der Projektkonzeption. Dazu gehörte eine Bereitstellung ehrenamtlicher Arbeitsstunden im Rahmen des Kiosk-Betriebs.

- d. Dem Gewerbebereich des Ordnungsamtes Mitte von Berlin liegen aktuell weder eine Gewerbeanmeldung noch eine Gaststättenerlaubnis für den Verein „Flussbad e.V.“ bzw. „Flussbad Berlin e.V.“ vor. Die Erlaubnispflicht besteht nur für den Ausschank alkoholischer Getränke und nur in diesem Fall ist die Gaststättenverordnung Berlin mit Regelung der Toiletten nach § 4 einschlägig.

Der Verein „Flussbad Berlin e.V.“ ist gewerberechtlich mit einem Kiosk und erlaubnisfreiem Ausschank beim Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin gemeldet. Der Verein wird durch den Gewerbebereich des Ordnungsamts Mitte von Berlin zur Anzeige bzw. zur Antragstellung aufgefordert.

- e. Der Betrieb Flussbad Berlin e.V., Sperlingsgasse 1, 10178 Berlin hat eine 2-jährige Kontrollfrequenz und wurde von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamts Mitte am 09.07.2024 lebensmittelrechtlich überprüft. Im Rahmen der Kontrolle wurden keine relevanten Mängel festgestellt.

Frage 12:

Wann fand zuletzt eine Mitgliederversammlung statt, die den aktuellen Vorstand gemäß § 27 BGB bestellt hat?

a. Wer vertritt den Verein Flussbad e.V. derzeit als gewählter Vorstand?

b. Wie viele Mitglieder hat Flussbad e.V. derzeit? Bitte nach natürlichen und juristischen Personen aufschlüsseln.

Antwort zu 12:

Dazu liegen dem Senat keine Informationen vor.

Berlin, den 12.08.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen